

# Änderungskommentar BSO 2024

## Ausgabe für Ligaobleute

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

25. Februar 2024

### Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!

Diese Ausgabe stellt die wichtigsten BSO-Änderungen zusammen, die für die Arbeit eines Ligaobmanns aus Sicht der Technischen Kommission relevant sind. Vollständigkeit kann nicht garantiert werden.

#### § 20

**Nr. 3** Bisher hätte eine Mannschaft theoretisch am Samstag und am Sonntag spielen können. Nun darf sie nur noch ein Spiel an einem *Wochenende* haben. Das kam in der Vergangenheit eigentlich nicht vor, daher werden keine praktischen Folgen erwartet.

**Nr. 4** Können sich die Vereine nicht auf eine Kickoff-Zeit einigen, kann der Ligaobmann nun ein Machtwort sprechen, das die Interessen beider Vereine berücksichtigt. Bisher konnte er im Streitfall nur auf die generelle Zeit 15 Uhr entscheiden. Ja: Es gab einen konkreten Anlass für diese Änderung.

#### § 24

In den Tabellen wird von der „Fußballregelung“ (Siegpunkte 2:0) auf eine „Footballregelung“ (Quotient aus Siege/Gesamtspiele) umgestellt.

Der erste, praktisch relevanter Grund: Die „Fußballregelung“ ergibt nur Sinn bei halbwegs gleichzeitigen Saisonverläufen. Aufgrund der Platzverfügbarkeiten usw. ergeben sich aber regelmäßig Spielpläne (zumindest in den unteren Ligen), in denen manche Vereine zeitweise erheblich mehr Spiele haben als andere.

Im auffälligsten mir bekannten Fall hatte eine Team die Saison bereits Anfang Juli zunächst als Tabellen erster abgeschlossen, während die anderen Teams bis Ende September spielten. So war die Tabelle monatelang nicht aussagekräftig, weil das eine Team nur deshalb auf Platz eins der Tabelle stand, weil es mehr Spiele absolviert hatte und dadurch die „Niederlagenpunkte“ keine Rolle spielten (geordnet wurde bisher nur nach den positiven Siegpunkten). Im September wurde diese Mannschaft dann vom ersten Platz verdrängt, weil

sie eigentlich nur einen Quotienten von 0.700 hatte.

Der zweite Grund für diese Änderung besteht darin, dass schon bisherig ein Rückgriff auf die Quotientenregelung vorgesehen war, aber nur in der Abschlusstabelle und bei unterschiedlicher Anzahl von Pflichtspielen. Das erschien als unnötiger Verkomplizierung.

In der Praxis ändert sich die Darstellung der Tabelle. Den größten Aufwand haben daher die Ligaobleute (bzw. die, die ihnen die Tools zur Verfügung stellen) und ggf. die Presse, die den Quotienten aber schon aus anderen Ligen kennen sollte. Auf die Abschlusstabelle gibt es keine Auswirkung, nur auf die Aussagekraft der Tabelle in der laufenden Saison.

Bei dieser Gelegenheit sind noch zwei weitere Tie-Breaker hinzugefügt worden, nämlich eine Art Fair Play-Wertung. Zunächst werden die Gesamtstrafenyards gegen die jeweilige Mannschaft betrachtet (die Strafen gegen den Gegner werden dabei nicht berücksichtigt). Sollte dies nicht ausreichen, wird die Mannschaft besser gewertet, die dieselben Yards durch mehr Strafen, also mehr durch technische Fouls als durch persönliche erhalten hat.

Praktisch erwarten wir erstmal keine Auswirkungen, da sich in der Technischen Kommission niemand erinnern konnte, jemals das Los geworfen zu haben, um eine Abschlusstabelle zu ermitteln.

Solange die Strafen und Strafyards auf den Spielberichtsbögen dokumentiert sind, sollte es daher ausreichen, die entsprechende Auswertung erst dann zu erstellen, wenn sie benötigt wird.

#### § 25

**Nr. 2** Klarstellung, was Neutralisierung im Rahmen der Quotientenregelung bedeutet.

#### § 31

Der Sinn der Regelung, die Meister einer Liga an die Wettkampfkommision zu melden, besteht im wesentlichen darin, dass die sportlich qualifizierten Aufsteiger in eine Lizenzliga bekannt sind.

Entsprechend wurde dieser Paragraph auf genau die-

sen Sinn hin umformuliert.

Zudem wurde der Zeitpunkt konkretisiert. Bisher war unklar, ob die Meldung bei rechnerischem Feststehen oder nach Abschluss der Saison erfolgen muss. Sinnvoll ist nur letzteres, denn sonst wäre der Zeitpunkt von den Rechenkünsten eines Ligaobmanns abhängig.

In der Praxis kann den betroffenen Ligaobleuten der Herren- und A-Jugend-Regionalligen empfohlen werden, die für sie zuständige Spielleitende Stelle in den Verteiler ihrer Rundschreiben aufzunehmen.

Damit ist die Wettkampfkommision immer über den aktuellen Stand informiert, die gesonderte Meldung kann dann entfallen.

## § 77

**e) Chaincrew** Aufgrund einer Regeländerung bei der Zeitnahme wird sich der Einfluss der Chaincrew auf das Spielergebnis erhöhen. Bei einem neuen Ersten Versuch wird in Zukunft die Zeit nicht mehr angehalten. Daher könnte eine Chaincrew sogar bewusst durch Trödeln oder größere Eile Einfluss darauf nehmen, wieviel Zeit ein Team in Ballbesitz von der Uhr nehmen kann.

Daher muss eine hohe Qualität der Chaincrew in jeder Liga hohe Priorität haben. Sie müssen rechtzeitig vor Ort sein und sich bei den Schiedsrichtern melden (spätestens 30 Minuten vor der geplanten Kickoff-Zeit). So bleibt den Schiedsrichtern noch ein Minimum an Gelegenheit, die Chaincrew angemessen einzuweisen – streng genommen soll sie bereits eingewiesen sein! – und notfalls ungeeignete Mitglieder der Chaincrew austauschen zu lassen.

Entsprechend sind auch die Geldstrafen bzgl. der Chaincrew differenziert und deutlich angehoben worden. Ist 30 Minuten vor dem KO die Chaincrew nicht da, kostet das bereits 140 €. Ist sie selbst zur Zeit der Cointoss, d.h. 3 Minuten vor der angesetzten Kickoffzeit, nicht da, kann der Cointoss nicht durchgeführt werden, da das Spiel nicht beginnen kann. Das wird mit zusätzlichen 200 € bestraft. Stellt sich die Chaincrew zudem als unqualifiziert heraus, z. B. wenn ihr Verhalten bewusst oder unbewusst Einfluss auf den Spielverlauf nimmt, wird dies ebenso zusätzlich mit 200 € bestraft. Das Fehlen der Kettencrew ist aus dem Strafenkatalog gestrichen worden, da ohne Kettencrew das Spiel nicht durchgeführt werden kann und im *worst case* also ausfallen müsste. Normalerweise findet sich dann eine Crew.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Schiedsrichter mangelnde Qualität der Kettecrew eher zu selten als zu pingelig melden. Insofern braucht sich niemand Sorgen machen, dass eine durchschnittliche Kettencrew, die rechtzeitig vor Ort und willig ist, eine Strafe nach sich zieht. Andererseits kann es nicht sein, dass die

Schiedsrichter erst an die Notwendigkeit der Kettencrew erinnern müssen, noch während des Coin Toss mit der Einweisung der Kettencrew beschäftigt sind oder ihre Aufgaben bei der Spielüberwachung nicht wahrnehmen können, weil die Kettencrew zuviel von ihrer Aufmerksamkeit beansprucht. Wer also einen entsprechenden Eintrag auf dem Spielberichtsbogen vorfinden sollte und vom Ligaobmann eine Geldstrafe auferlegt bekommt, sollte sich also nicht über die Schiedsrichter echauffieren, sondern an die eigene Nase fassen und Abhilfe schaffen.

## § 82

Umbenennung des Paragraphen, da ungenau bis missverständlich; Klarstellung, dass es in der GFL und GFL2 vorgeschrieben ist, *alle* vorgesehenen Markierungen zu verwenden, auch die, die ggf. nach dem Regeltext weggelassen werden können.

Fehlen einzelne Markierungen, ist § 146 Nr. 3 Bstb. a) erfüllt (mangelhafter Platzaufbau ohne Umwertung des Spieles). Eintrag in den Spielberichtsbogen durch Schiedsrichter, Strafaussprechung durch Ligaobmann.

Das Diagramm wurde aus der BSO gestrichen, da es sich in deutscher Übersetzung und besserer Qualität im Regelbuch befindet.

Zu *Feld vs. Platz* vgl. § 77 zu a).

## § 83

**Nr. 2** Klarstellung, dass unterscheidbare Trikots nicht optional sind. Style ist nicht alles, wenn dadurch der Sinn der Trikots nicht erfüllt wird. (Beispiel aus eigener Erfahrung: orange mit großflächig weißen Schultern und schwarzen Seitenteilen gegen schwarz mit weißen und orangen Applikationen und Nummern. Die Vereine hielten es für orange gegen schwarz, die Refs sahen orange-schwarz gegen orange-schwarz. . .)

Kommt der Ref zu dem Ergebnis, dass eine geordnete Spieldurchführung nicht möglich ist, muss bis 60 Minuten nach geplanter Kickoffzeit Abhilfe geschaffen worden sein, oder das Spiel kann nicht angepfiffen werden.

Der Referee kann jedoch auch bei ähnlichen Trikotfarben das Spiel anpfeifen, wenn es seiner Meinung nach dennoch geordnet durchgeführt werden kann. Auch dann ist die ähnliche Trikotfarbe auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken und vom Ligaobmann die dafür vorgesehene Strafe nach § 146 Nr. 11 Bstb. b) i. H. v. 200 € zu verhängen.

## § 91a

In den letzten Jahren hat die Zahl der Spielabsagen wieder deutlich zugenommen. Dabei kam in verschiedenen Landesverbänden und auch in Lizenzligen der Verdacht auf, dass Spiele aus strategischen Erwägungen abgesagt

wurden, nicht weil wirklich zu viele Spieler verletzt oder anderweitig verhindert waren. Nur in den seltensten Fällen wurden Atteste eingereicht. Vielmehr wurde von vornherein die Strafe in Kauf genommen – oder durch geschicktes Nutzen der Lücken der Regelungen sogar umgangen.

Grundsätzlich muss ein Verein, der eine Lizenz beantragt, die Spiele, die für ihn angesetzt werden, auch bestreiten. Deshalb heißen sie Pflichtspiele: „Mit seiner Meldung verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaft angesetzten Spielen.“ (§ 89)

Natürlich kann es immer Gründe geben, warum an einem bestimmten Spieltag ein Spiel nicht bestritten werden kann. So ist es schon vorgekommen, dass der Mannschaftsbus stundenlang in einer Vollsperrung auf der Autobahn festhing und die Mannschaft trotz rechtzeitiger Abreise auch 60 Minuten nach geplanter Kick-offzeit nicht am Spielort ankommen konnte. Auch sind Platzsperrungen (vgl. § 80) oder versehentliche Doppelbelegungen durch den Platzherren nicht durch diesen Paragraphen erfasst. Alles, was nicht durch den Verein verschuldet wurde, darf als höhere Gewalt angesehen werden.

Jedoch kann er sich bei unzureichender Anzahl von Spielern nicht auf höhere Gewalt berufen, da er darauf einen gewissen Einfluss hat, den er aufgrund der Verpflichtung nach § 89 wahrnehmen muss. Die Ausnahme ist hier Verletzungspech, das jedoch mit Attesten nachgewiesen werden muss (s. u.).

Liegen die Gründe beim Verein selbst oder hat er sie gar herbeigeführt, ist das eine Unsportlichkeit (vgl. § 7 Nr. 1). Ein solcher Verein ist zu Recht nach § 131 aus der Liga zu streichen. Bisher wurde § 131 aber dahingehend praktiziert, dass ein Team, das angibt, am Spieltag die Mindestspieltstärke nicht zu erreichen, einen „Freischuss“ hatte, ohne gestrichen zu werden und ohne nennenswerte Belege vorlegen zu müssen.

Dabei ist bereits die Anwendung des § 97 „Unterschreiten der Mindeststärke“ eigentlich nicht im Vorfeld anwendbar, sondern vom Wortlaut her auf den Spieltag bezogen, d. h. beim Passcheck wird festgestellt, dass nicht genügend Spieler für ein reguläres Spiel vorhanden sind.

Natürlich liegt es im Interesse aller Beteiligten zu vermeiden, dass eine Mannschaft mit zu wenig Spielern antritt, insbesondere wenn sich das bereits im Vorfeld des Spieltags abzeichnet. Auf diese Art und Weise können unnötige Kosten und Frustrationen reduziert werden, ggf. die vorgesehenen Schiedsrichter noch zu anderen Spielen eingeteilt werden. Insofern ist es sinnvoll, dass im Vorfeld mitgeteilt wird, wenn ein Spiel nicht am ursprünglichen Spieltag stattfinden kann.

Nicht sinnvoll ist jedoch, dass es dann ersatzlos ausfällt. Bevor ein Spiel abgesagt wird, sollte es daher nach § 22 verlegt werden.

Zwar können Spiele nur bei verbandsseitigem Interesse oder höherer Gewalt verlegt werden. Doch gehört es zum verbandsseitigen Interesse, dass Spiele stattfinden. Dazu ist der Spielbetrieb da. § 22 möchte nicht verhindern, dass Spiele gespielt werden, wenn sie gespielt werden könnten, sondern will, dass Spiele nicht nach Lust und Laune verlegt werden. Daran dürften sowohl die Ligaobleute als auch die Vereine großes Interesse haben. Im Falle des Falles ist eine Verlegung jedoch besser als ein Ausfall.

Um die Zahl der Spielabsagen zu reduzieren, wurde an mehreren Stellschrauben gedreht, insbesondere wurde § 91a eingefügt, der Spielabsagen regelt.

Darüber hinaus wurde der pauschale „Freischuss“ in § 131 gestrichen; zumindest die nötige Anzahl von Attesten muss der Verein im Falle einer Absage vorlegen, um die Streichung zu vermeiden.

Auch wurde die Geldstrafe für eine schuldhafte Spielabsage deutlich erhöht.

Schließlich wurde die Möglichkeit eingeführt, auch in unteren Ligen bei Unterschreiten der Mindestspieltärke ein Freundschaftsspiel durchzuführen, solange noch 18 Spieler antreten können. Wird ein solches Freundschaftsspiel durchgeführt, greift die Streichung nach § 131 nicht.

Selbst nach einer Streichung soll der Ligaobmann anordnen, dass die weiteren angesetzten Spiele als Freundschaftsspiele durchgeführt werden müssen. Hintergrund ist, dass eine Streichung aus der Liga auch die noch ausstehenden Gegner bestraft, da deren Spiele ausfallen. Ob dies sinnvoll möglich ist, muss der Ligaobmann jedoch unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles entscheiden.

Im einzelnen:

- Jede Absage ohne Atteste ist schuldhaft und führt zur Wertung.
- Daher soll rechtzeitig eine *Spielverlegung* beantragt werden.
- Eine schuldhafte Spielabsage führt zu einer Geldstrafe von 2.000 € (§ 146 Nr. 25).
- Der absagende Verein macht sich zudem gegenüber dem anderen Verein schadenersatzpflichtig, was ausdrücklich auch Busstornokosten mit einschließt.

Was heißt das in der Praxis? Für die Vereine sollte folgende Prioritätenliste eine Orientierung geben:

- Spiel regulär durchführen und sei es mit Mindestbesetzung und ohne Star-QB.

- Spiel rechtzeitig verlegen lassen. Gegebenenfalls mit dem Gegner bereits einen Ausweichtermin abgesprochen haben und dem Ligaobmann eine finale Lösung präsentieren.
- Spiel als Freundschaftsspiel durchführen trotz Unterschreiten der Mindestspielstärke.
- Spiel absagen und so viele Atteste vorlegen, dass durch die Zahl der Atteste die Mindestspielstärke nicht mehr erreicht werden kann. Spiel wird auf Nachholtermin neu angesetzt.
- In keinem Fall einfach einseitig ein Spiel absagen. Dies führt zwangsweise zum Streichen aus der Liga.

Prioritätenliste Ligaobmann:

- Spiel regulär durchführen lassen.
- Bei Spielabsage durch Verein zunächst eindrücklich auf die Folge der Streichung aus der Liga hinweisen.
- Verlegung anstreben.
- Eine Verlegung kann auch weniger als 48 h vor geplantem Kickoff genehmigt werden, wenn beide Vereine sich geeinigt haben und ein konkreter Spieltermin feststeht; jedoch muss für eine Verlegung ein neuer Spieltermin zum Zeitpunkt des geplanten Kickoffs feststehen, andernfalls ist es als Spielabsage zu werten, weshalb bei einer Anfrage weniger als 48 h vor Kickoff ohne finale Lösung eher ein Freundschaftsspiel angestrebt werden sollte;
- Freundschaftsspiel anstreben;
- Atteste vorlegen lassen;
- ggf. Geldstrafe(n) und Streichung aus Liga. Hierbei überlegen, ob es möglich ist, die weiteren angesetzten Spiele des Teams als Freundschaftsspiele durchzuführen (vgl. § 131).
- Wurden genug Atteste vorgelegt, entfallen die Strafen, das Spiel wird neu angesetzt.
- *Beachte:* Ist eine Neuansetzung nicht möglich, wird das Spiel dennoch gegen den ursprünglich absagenden Verein gewertet, trotz ausreichender Zahl der Atteste. In diesem Fall muss eine Streichung aus der Liga aber als unbillige Härte angesehen werden, solange ernsthaftes Bemühen erkennbar war, einen Nachholtermin zu finden. Dies dürfte so oder so erst gegen Ende der Saison feststehen. Bis dahin sollte weiterhin ein Nachholtermin gesucht werden.

## § 97

Unterschreiten der Mindeststärke ist etwas, das nur am Spieltag vorkommen kann. Es setzt das *Antreten* voraus, also das Erscheinen am vereinbarten Spielort zum vereinbarten Zeitpunkt. Die Schiedsrichter müssen das Unterschreiten der Mindeststärke am Spieltag feststellen. Nur dann ist die Mindeststärke tatsächlich unterschritten.

Zur Verdeutlichung wurde daher ein erster Absatz hinzugefügt, der die Vereine verpflichtet, bei einer sich ankündigenden zu geringen Spielerzahl am vereinbarten Spieltag *rechtzeitig* mit Gegner und Ligaobmann eine Lösung zu finden, die gleichermaßen das Unterschreiten der Mindestspielstärke als auch die Spielabsage (vgl. § 91a) verhindert. Fehlen tatsächlich die Spieler, so ist das mit Hilfe von Attesten nachzuweisen, dann kann das Spiel abgesagt und später neu angesetzt werden. Im Normalfall sollte aber zunächst versucht werden, das Spiel regulär zu verlegen.

Kommt es zum Unterschreiten der Mindestspielstärke am Spieltag – sei es, weil ein Verlegungsversuch nicht erfolgreich war, sei es weil nicht genug Spieler auftauchen, aus welchen Gründen auch immer – ist das Spiel in jedem Fall gemäß § 25 zu werten, d. h. gegen die Mannschaft, die mit zu wenig Spielern angetreten ist.

Ob es infolgedessen zu einer Streichung nach § 131 kommt, hängt von den weiteren Umständen ab.

Insbesondere wird die Möglichkeit eröffnet und zur Pflicht gemacht, statt des Pflichtspieles ein Freundschaftsspiel durchzuführen, solange mindestens 18 Spieler (Regionalliga: 22) antreten können. Wird dieses Freundschaftsspiel durchgeführt, kommt es zu keiner Streichung.

Für Ligen, die geringere Mindestspielstärken als 22 haben, kann der Ligaträger entsprechende Grenzen für Freundschaftsspiele festlegen. Der Ligaträger hat ja auch schon die geringere Mindestspielstärke festgelegt.

Wird auch die reduzierte Zahl für ein Freundschaftsspiel unterschritten, kann kein Spiel stattfinden. Die Wartezeit beträgt 60 Minuten nach geplanter Kickoffzeit. Jeder zur Freundschaftsspielstärke fehlende Spieler wird jeweils mit einer Geldstrafe von 140 € bestraft (§ 146 Nr. 26 Bstb. bi.), zusätzlich zur Geldstrafe für das Unterschreiten der Mindestspielstärke von 800 €. (Für die GFL/GFL2 sind noch andere Strafen und höhere Sätze vorgesehen, an diesen hat sich aber nicht viel geändert.)

Der Ligaobmann muss dann beurteilen, ob es eine unbillige Härte wäre, die mit deutlich zu wenigen Spielern angetretene Mannschaft aus der Liga zu streichen. Wenn freilich eine Mannschaft an einem Spieltag die Mindestspielstärke um mehr als vier Spieler unterschreitet, sollte man sich schon die Frage stellen, ob dieses

Team ligatauglich ist. Der Anschein ist ein anderer. Vielleicht wäre auch eine Möglichkeit, dass die Mannschaft zur Gesichtswahrung selbst den Rückzug erklärt, bevor es vom Ligaobmann gestrichen wird. Natürlich sollte das umgehend und ohne lange Hängepartie geschehen.

Wird das Freundschaftsspiel jedoch von einer der beiden Mannschaften verweigert, ist dies zusätzlich zu anderen eventuellen Strafen mit 700 € nach § 146 Nr. 23 zu bestrafen.

## § 98

**Zusatzbogen** Der Zusatzbogen wird nun ausdrücklich vorgeschrieben. Das war er nach der ursprünglichen Intention sowieso. Jedoch haben einige Landesverbände nicht die Notwendigkeit gesehen, den Zusatzbogen zu verwenden; insbesondere wenn sie keine Sidelinépässe haben.

Die Einführung von Sidelinépässen und des Zusatzbogens resultierte aus konkreten Anlässen, bei denen Personen an der Seitenlinie nicht identifizierbar waren. Landesverbände, die den Zusatzbogen bisher nicht nutzen, habe dafür sicherlich ihre Gründe, d. h. bisher keinen Anlass dafür gesehen.

Die Möglichkeit, im Nachhinein feststellen zu können, wer sich an der Seitenlinie befand, fehlt dann aber, wenn es doch zu einem Vorfall kommt. Da es in den letzten Jahren zu einem deutlich rauheren Ton, nicht zuletzt und insbesondere gegenüber Schiedsrichtern gekommen ist, wird nun die Verwendung des Zusatzbogens ausdrücklich vorgeschrieben.

Dies macht die Verwendung von Sidelinépässen nicht notwendig, wenngleich sie im Sinne der obigen Begründung durchaus naheliegend ist.

Auch ergibt sich aus der BSO keine Verpflichtung der Schiedsrichter, den Zusatzbogen (oder ggf. vorhandene Sidelinépässe) zu überprüfen.

**Manipulation des Spielberichts bogens** Das Verbot der Manipulation des Spielberichts bogenformulars inkl. neu eingeführte Strafe in § 146 Nr. 5 Bstb. d) wird aus gegebenem Anlass eingeführt. Hier wurde eine Excelvorlage des Spielberichts bogens so manipuliert, dass bspw. die laufende Nummerierung Lücken aufwies und nicht unmittelbar erkannt werden konnte, ob die Mindestspielstärke erreicht wurde. Dafür waren 50 € zu wenig, 600 € für Missbrauch des Spielberichts bogens aber zu viel.

## § 107

Laut BSO haben sich die Ligaobleute beider Teams bei der Genehmigung eines Freundschaftsspiels abzusprechen. In der Praxis passiert das häufig nicht.

Die Anfügung ist also keine faktische Änderung, soll aber klarstellen, wie das Verfahren läuft:

- Antrag an Ligaobmann des Heimteams.
- Der schickt den Antrag an Ligaobmann des Gastteams, der das Spiel befürwortet und den Antrag zurück an den Ligaobmann des Heimteam schickt.
- Ligaobmann des Heimteams kann dann genehmigen, sofern er geklärt hat, dass Schiedsrichter für das Spiel zur Verfügung stehen.

Sinn ist, dass beide Ligaobleute wissen, dass das Spiel stattfindet und ggf. die Genehmigung verweigern können, wenn das Spiel den Interessen ihrer Liga widerspricht.

Außerdem sollen beide Ligaobleute wissen, dass sie einen Spielberichts bogen bekommen müssten, um dem nachgehen können, wenn er nicht kommt. Der Ligaobmann muss eine Disqualifikation aus seinem Team überwachen und ahnden können.

Das Spielantragsformular steht schon seit Jahren nicht mehr in der BSO, sondern zum Download auf der Verbandswebsite.

## § 108

Spielanträge für internationale Freundschaftsspiele bitte an den Sportdirektor des AFVD zur Genehmigung senden. Nicht alles muss das Präsidium selbst entscheiden.

Der Bundesschiedsrichterobmann kann die Schiedsrichtereinteilung für internationale Freundschaftsspiele nun auch offiziell an die Landesverbände abtreten. In der Praxis ist das insbesondere bei unterklassigen Spielen, für die eine GFL-Crew Overkill gewesen wäre (z. B. B-Jugend), schon regelmäßig passiert.

## § 109

Scrimmages dürfen nur innerhalb einer Alters- und Leistungsklasse stattfinden. D. h. es dürfen keine Jugendteams gegen Erwachsenenteams scrimmagen und keine Frauentteams gegen Herrentteams. Auch dürfen nicht verschiedene Jugendaltersklassen gegeneinander zum Scrimmage antreten.

## § 131

Eine Umwertung führt automatisch dazu, dass eine Mannschaft nicht mehr in der Liga als teilnehmende Mannschaft geführt wird (Streichung).

Eine Streichung und damit das Verbot, die weiteren im Spielplan vorgesehenen Spiele zu bestreiten, bestraft aber nicht nur die Mannschaft, gegen die ein Spiel umgewertet wurde, sondern auch die anderen Mannschaften der Liga.

Insbesondere in Jugendligen geht es mehr um Spielpraxis, aber auch in Erwachsenenligen kann es teilweise um die Einnahmen aus den Spielen gehen. Dabei muss der Ligaobmann beurteilen, ob das Team diese Spiele

bestreiten kann. Je nach Absagegrund kann die Beurteilung sehr unterschiedlich ausfallen.

Daher kann der Ligaobmann bestimmen, dass das Team weiterhin verpflichtet ist, seine Spiele – dann aber außerhalb der Wertung und als Freundschaftsspiele – zu bestreiten. Als Mindestspielstärke gilt dann die nach § 97, also 18 bzw. 22 (je nach Liga).

Alle anderen Freundschaftsspiele werden untersagt.

**Ausnahmen** bestehen, wenn

- die Umwertung aufgrund des Unterschreitens der Mindestspielstärke vorgenommen wird und statt des Pflichtspiels gemäß § 97 ein Freundschaftsspiel durchgeführt wurde; dann kann weiterhin kompetitiv an der Liga teilgenommen werden;
- die Streichung als unbillige Härte angesehen werden müsste, insbesondere bei Fahrlässigkeit.

### § 135

In § 135 sind Verweise auf die entsprechenden Regelungen der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) eingefügt worden. Damit soll einerseits klargestellt werden, dass die Regelungen der RVO nur ergänzend zu BSO gelten (vgl. § 132), zum anderen soll das Auffinden der entsprechenden Regelungen in der RVO durch die Verweise erleichtert werden.

Die eingefügten Regelungen dienen folglich der Transparenz und stellen keine sachlichen Änderungen dar, außer die Anhebung der Verfahrensgebühren und die Streichung der Verrechnungschecks.

### § 142

Klarstellung, dass Zustellungen per E-Mail zulässig sind. Dies ist bereits in § 18 der Satzung des AFVD geregelt.

Es handelt sich also um keine sachliche Änderung, sondern um eine Klarstellung aufgrund mehrerer Fälle von Nachfragen aus Unsicherheit, sowohl von Ligobleuten als auch Vereinen.

### § 145+146

Grundsätzliche Anhebung aller Gebühren und Strafen. Eine Anhebung erfolgt zuletzt vor ca. 15 Jahren. Viele Strafen sind aus der Erfahrung heraus nicht mehr abschreckend gewesen.

Sinn von Geldstrafen ist aber nicht die Einnahme der Geldstrafen, sondern die Erziehung der Betroffenen, ihre Pflichten zu erfüllen. Werden die Pflichten nicht erfüllt, sondern lieber die Geldstrafe bezahlt, erfüllt die Geldstrafe ihre Funktion nicht.

Insbesondere in den letzten Jahren seit 2020 ist die Geldentwertung deutliche schneller vorangeschritten. Aber auch geringe Inflationsraten über einen Zeitraum von 10 Jahren summieren sich aufgrund des Zinseszins-effekts.

Manche Strafen mussten jedoch aufgrund der höheren Auswirkung der Geldentwertung auf diese Punkte stärker angehoben werden (s. u.).

### **Besondere Änderungen:**

**Passgebühr** Mehr Spielraum für die Landesverbände. Legalisierung der bestehenden Praxis.

### **Gebühren für internationale Wechsel**

- Normale Gebühr weiterhin 250 € – nicht gesenkt, aber auch nicht erhöht;
- ab dem 11. Wechsel 50 € mehr (300 €)
- reduzierter Satz von 50 € für Frauen, Jugendliche bis 18 (Stichtag 18. Geburtstag) und Flag – hier gab es bisher ad hoc-Regelungen, die vor 2023 nur sehr uneinheitlich angewendet wurden. Manche ITCs wurden kostenlos durchgeführt, andere gleichgeartete aber nicht. Die jetzige Höhe des reduzierten Satzes deckt kaum die Selbstkosten des AFVD, ein niedrigerer Satz war nicht verantwortbar.
- SD bei Neuanfängern nach wie vor kostenlos gemäß IFAF-Regularien, war bisher in der BSO nicht aufgeführt.
- mit der Reamateurisierung auch die entsprechende Gebühr gestrichen
- mit dem Wegfall der Unterscheidung inner-/außereuropäisch auch die Unterscheidung Gebühr für Entfall der Wechselsperre entfallen, auf niedrigeren Wert angepasst.

**146.2 Fehlen des Spielberichts bogens** 70–330 €; je nachdem, in welcher Weise der Spielberichtsbogen fehlt, muss der Ligaobmann Spielraum haben. Es macht einen Unterschied, ob nur der Vordruck fehlte und ein Teamroster auf einem normalen DIN A4-Zettel erstellt wurde, mit dem auch der Passcheck durchgeführt wurde, oder ob es von einem Spiel überhaupt keinen Spielberichtsbogen gibt, weil er von irgendwem verschlampt wurde.

**146.5d Manipulation des Spielberichts bogens** vgl. § 98;

**146.8b-alt Presseartikel GFL** gestrichen, wird vom GFL e. V. gemäß seinen Mindeststandards überwacht und geahndet;

**146.10alt Antreten mit weniger Spielern** Doppelung zu 146.27alt, gestrichen;

**146.10neu Nichtantreten** von 146.12b-alt hierher, da dort systematisch falsch;

**146.11a Einladungspflicht** Differenzierung, in welcher Weise die Einladungspflicht nicht eingehalten wurde; bisher war eine verspätete Einladung genauso zu bestrafen wie eine komplett fehlende Einladung, und auch die fehlende Kopie an den Ligaobmann hätte nur mit 150 € bestraft werden können.

**146.13 Schiedsrichtergestellungspflicht** Mancher E-Lehrgang kostet bereits mehr als die Strafe. Das ist in mindestens zwei Landesverbänden auch nach der jetzigen Erhöhung so.

Dabei muss die Strafe um soviel höher als die bei Erfüllung der Gestellungspflicht entstehenden Kosten sein, dass sich für den Verein die Opportunitätskosten lohnen, überhaupt Lehrgangsteilnehmer zu werben. Neben den reinen Lehrgangsgebühren sind dabei noch die Reise- und Ausrüstungskosten des Teilnehmers mit zu berücksichtigen. Auch darf man nicht vergessen, dass manche Teilnehmer den Lehrgang nicht bestehen. Schließlich profitiert gerade der Verein, der einen Schiedsrichter ausbildet, kaum von dieser Ausbildung. Er hat zwar einen Schiedsrichter im Verein, der sein Regelwissen weitergeben kann. In der Regel kann ein Schiedsrichter aber nicht seinen eigenen Verein pfeifen. Warum also soll ein Verein Schiedsrichter für andere Vereine ausbilden? Es gibt keine intrinsische Motivation, wie sie bei Trainern für einen schlaun Verein erkennbar wird.

Zudem muss jeder weitere fehlende Ref teurer sein als der vorige. Zunächst einmal muss man sich die Frage stellen, warum überhaupt mehrere Schiedsrichter fehlen. Eine neu antretende Mannschaft hat eine Kulanz und Zeit, ausreichend Schiedsrichter auszubilden. Wem das nicht gelingt oder wer seine Schiedsrichter regelmäßig verliert, braucht eine höhere Motivation, sich um seine Schiedsrichter zu kümmern und sie zu halten.

Je höher die Unterschreitung der Gestellungspflicht, desto größer muss der Verein sein, da für die erste Mannschaft drei, für jede weitere Mannschaft ein weiterer Schiedsrichter gestellt werden muss. D. h. Strafen für mehr als vier fehlende Schiedsrichter kann gar keinen allzu kleinen Verein treffen.

Auch zeigt sich in einem solchen Fall, ein mangelndes Interesse, Schiedsrichter zu gewinnen und auszubilden. Dass hierbei häufig nach dem Verband und den Schiedsrichtern selbst gerufen wird, die das Problem lösen müssten, zeigt nur nochmals deutlicher, dass Verständnis, Interesse und Wille fehlen. Je größer der Mangel, desto deutlicher, dass

das Problem gerade im Verein zu suchen ist.

Konkret soll der 2. Ref schon 100 € mehr kosten als der erste, also 450 €. Das ergibt also für 2 fehlende Refs 800 €.

Der 3. Ref kostet 150 € mehr als der 2., also 600 €, ergibt also für 3 fehlende Refs 1.400 €.

Der 4. Ref kostet 200 € mehr als der 3., also 800 €, ergibt also für 4 fehlende Refs 2.200 €.

Um die Strafe einfacher zu handhaben, bleibt ab dem fünften die Strafe für jeden weiteren fehlenden Ref bei 1.050 € (= 250 € mehr als der 4.).

Da zudem ein Schiedsrichter nach den Regelungen auf Bundesebene nur drei Pflichteinsätze leisten muss, kann sich jeder einfach ausrechnen, dass mit drei Schiedsrichtern für die erste Mannschaft, die nur drei Spiele im Jahr pfeifen, gerade einmal neun Einsätze abgedeckt werden können. Schon rein rechnerisch können mit den Mindestanforderungen kaum mehr als zwei Spiele einer Mannschaft abgedeckt werden.

Der in den allermeisten Verbänden beobachtbare Schiedsrichtermangel ist also hausgemacht. Dass er sich nicht in größerem Maße auswirkt, liegt am Einsatz einiger weniger Schiedsrichter, die weit überdurchschnittlich viele Spiele im Jahr pfeifen (ab ca. 20 bis zu 60!). D. h. einige wenige Einzelpersonen gleichen durch ihren übergroßen Einsatz die all überall erkennbare mangelnde Erfüllung der Schiedsrichtergestellungspflicht durch die Vereine aus.

Wie man es auch dreht und wendet: Vereine, die ihre Gestellungspflicht nicht erfüllen, leben auf Kosten anderer – anderer Vereine und Einzelpersonen. Der AFVD hat an dieser Problematik trotz höherer Crewstärken seit Jahren, ja Jahrzehnten nichts an dieser parasitären Logik geändert. Dass es gerade Lizenzligavereine sind, die anteilig die wenigsten Schiedsrichter stellen, bestätigt genau diese Beobachtung. Dies ist gerade den Vereinen gegenüber unfair, die ihre Gestellungspflicht erfüllen oder gar übererfüllen. Die Geldstrafen sorgen nur für den Ausgleich eines andernfalls bestehenden finanziellen Vorteils der ihre Gestellungspflicht nicht erfüllenden Vereine: weniger Refs, mehr Imports. . .

Natürlich kann dabei die Anhebung der Geldstrafen nur der allererste Schritt sein. Die ganze Anreizstruktur der BSO liegt wie beschrieben im Argen. Sie war jedoch der einzige schnell umsetzbare Schritt zur Bewusstmachung des Problems.

Geld pfeift aber keine Spiele. Insofern ist die Hoffnung hinter der Anhebung, dass die Strafen nicht kassiert werden müssen, sondern so abschreckend sind, dass möglichst bald alle Vereine ihre Gestellungspflicht erfüllen.

**146.14 Trainergestellungspflicht** analog zu Schiedsrichtergestellungspflicht geregelt mit dem Gedanken, dass Trainer in der Ausbildung zwar teurer, aber in der Fortbildung günstiger sind, da ihre Lizenz eine längere Gültigkeitsdauer hat und nur Fortbildungen besucht werden müssen, während Schiedsrichter jedes Jahr einen vollständigen Lehrgang besuchen müssen.

**146.15 Tätlichkeiten** Tätlichkeiten und Beleidigungen getrennt (Beleidigungen waren zudem doppelt). Die Strafe für Tätlichkeiten scheint mit maximal 600 € nicht annähernd abschreckend zu sein. Ähnlich, dass man bei einer Schiedsrichterbeleidigung mit 100 € davonkommen konnte. Daher kräftige Anhebung, zumal in den letzten Jahren (in etwa seit der Pandemie) eine deutlich aggressivere Grundhaltung gegen Schiedsrichter und andere Offizielle (auch Ligaobleute) bemerkbar ist und hier gegengesteuert werden muss.

**146.16 Chaincrew** siehe § 77.

**146.21c Beanstandungen der Umkleidekabine**  
Aus gegebenen Anlässen eingefügt.

**146.24 Beleidigungen** siehe 146.15

**146.25 Spielabsage** Eine Spielabsage mehr als fünf Tage vor dem Spieltermin bzw. eine begründete Spielabsage war nach diesem Wortlaut nicht bestrafbar, mit einigen Verrenkungen konnte man u. U. auf 146.12b zurückgreifen. Damit gab es Möglichkeiten, Ligaspiele abzusagen, ohne eine spürbare Strafe (außer der Wertung) zu bekommen. Selbst eine unbegründete Absage innerhalb der Fünf-Tages-Frist war schon vor dem Ukrainekrieg deutlich billiger als der Mannschaftsbus. Daher neu: Jede schuldhaftige Spielabsage führt zu einer Strafe von 2.000 € und (sofern nicht besondere Bedingungen erfüllt werden) zu einer Streichung aus der Liga (vgl. § 131); Ziel muss sein, dass alle angesetzten Spiele auch gespielt werden.

**146.26neu = 146.27alt Unterschreiten der Mindestspielstärke** nur umformuliert (weniger Fließtext), Neunummerierung im Folgenden

**146.30 Wiederholter Aufstiegsverzicht** siehe § 29.

## § 147

**Nr. 1** Klarstellung, dass eine Aufhebung der automatischen Sperre nach einer Disqualifikation nur die absolute Ausnahme sein kann, etwa wenn klar eine Verwechslung vorlag oder ein nachträglicher Schiedsrichterbericht die Aufhebung der Sperre nahelegt.

**Nr. 2** Auch Nicht-Spieler können besonders unsportliches Verhalten zeigen. Trotz des Wortlauts war wohl auch bisher die Regelung nicht absichtlich auf Spieler beschränkt gewesen.

**Nr. 3** Die Formulierung „Wiederholungsfall innerhalb von einem Jahr“ führte regelmäßig zu unterschiedlichen Interpretationen. Der Wortlaut bedeutete „innerhalb von 12 Monaten“, die offizielle Auslegung war jedoch „innerhalb einer Saison“. Tatsächlich lautete die Formulierung früher tatsächlich „innerhalb einer Kalenderjahres“, was die offizielle Auslegung erklärt. Daher wieder zur Klarstellung zurückgeändert.

**Nr. 8** Klarstellung, dass eine Strafe personenbezogen gilt und der Gesperrte sich ihr nicht durch einen Vereins- oder auch nur Mannschaftswechsel entziehen kann. Außerdem Klarstellung, dass die Sperre zwar auch in anderen Funktionen gilt, aber nicht in ihnen abgegolten werden kann. – Aufgrund einer Diskussion in der Technische Kommission sei darauf hingewiesen, dass die Sperre nicht automatisch auch die Person in der Funktion als Schiedsrichter betrifft. Hier gilt vielmehr § 6 der Bundesschiedsrichterordnung als eigener, zusätzlicher Disziplinarweg.

**Nr. 9** Klarstellung, dass analog zu Wechselsperren bei reinem (!) Freundschaftsspielbetrieb auch Sperrstrafen dann in den Freundschaftsspielen abgegolten werden.

**Nr. 10** Ein langjähriges Problem ist die Vorschrift, dass Sperren nur in Pflichtspielen abgegolten werden können. Das bedeutet in der Praxis, dass ein Spieler, der im letzten Saisonspiel disqualifiziert wird, für die Post- und Pre-Season gesperrt ist.

Da die Rechts- und Verfahrensordnung in dieser Hinsicht unterschiedlichen Interpretationen zugänglich ist, gibt es sehr unterschiedliche Umgangsweisen in den Landesverbänden, bis hin zum mehr oder weniger automatischen Entfall der Sperre am Saisonende.

Mit dieser Vorschrift wird die Möglichkeit geschaffen, dass die o. g. Sperre für Freundschaftsspiele zwischen den Pflichtspielsaisons ausgesetzt werden kann. Dieses Vorgehen wird damit als die Empfehlung des AFVD zum Umgang mit dem oben beschriebenen Problem klargestellt. Freilich handelt es sich um eine Entscheidung im Gnadenweg, auf die kein Anspruch besteht.

Eine erneute Disqualifikation in einem Freundschafts-



spiel setzt den Gnadenerweis aus und verlängert die ursprüngliche Sperre.

**Nr. 11** Bisher setzte nach dem Wortlaut von § 147 Nr. 1 jede Sperre eine Disqualifikation voraus. Sie war die Ausgangsvoraussetzung für jede Bestimmung über Sperrstrafen. Damit konnten schwere Unsportlichkeiten, die von den Schiedsrichtern nicht beobachtet wurden oder nach Spielende geschahen, nicht mit Sperren bestraft werden, nur mit Geldstrafen – selbst wenn sie unstrittig waren.

Diese Möglichkeit wird nun eröffnet. Sie wird aber die absolute Ausnahme bleiben. Geschehnisse während des Spiels dürfen keiner Tatsachenentscheidung (vgl. § 125) unterlegen haben, d. h. es muss absolut sicher feststehen, dass die fragliche Situation von keinem Schiedsrichter während des Spiels beurteilt wurde. Im Zweifel wurde sie beurteilt. Für Ereignisse nach dem Spiel braucht es neutrale Zeugen, allen voran die Schiedsrichter.

**Nr. 12** Klarstellung, dass es kein Entweder – Oder zwischen Geld- oder Sperrstrafe gibt. Ist für ein Vergehen auch eine Geldstrafe definiert, soll diese zusätzlich zur Sperrstrafe verhängt werden. Dazu ist sie da.

Auch wenn Geldstrafen meist der Verein zahlt, selbst wenn sie gegen eine Person verhängt wurde, erfüllt sie ihre Wirkung. Denn gerade der Verein hat nach dem Sinn des ganzen Vereinswesens auch die Aufgabe, die in ihm aktiven Personen zu erziehen. Andernfalls ließe sich eine Gemeinnützigkeit nicht begründen.

**Nr. 13** Klarstellung, wie sich Wechsel- und Strafsperren zueinander verhalten. Im Endeffekt verlängert sich eine Strafsperre durch eine Wechselsperre. Allerdings werden Wechselsperren nicht in die nächste Saison übernommen, daher ist wichtig, dass die Wechselsperre zunächst die Sperrstrafe unterbricht. Zunächst ist die Wechsel-, dann die Strafsperre abzugelten.